

Bebauungsplan Nr. 65 Bremetal Neuaufstellung der Stadt Rheinbach

Beschlusstwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlusstwürfe *beantragt / nicht beantragt* wird. *(bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
hier: Schreiben vom 23.07.2015



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadtverwaltung
Frau Margit Thünker-Jansen
Postfach 11 28
53348 Rheinbach

Bearbeiter(in): Herr/Veinh
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-141
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 104203

Datum
23.07.2015

Seite 1/1

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremetal"

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.01.2014 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Beschlussentwurf zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 23.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 23.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.1 der Unitymedia NRW GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.2 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen
hier: Schreiben vom 22.07.2015

Phiesel, Annette

Von: Thuenker-Jansen, Margit
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2015 08:23
An: Phiesel, Annette
Betreff: WG: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 65 "Bremetal"

Von: Grünefeld Rolf [<mailto:Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>]
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2015 14:07
An: Thuenker-Jansen, Margit; Planung
Betreff: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 65 "Bremetal"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.07.2015 und weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Bestand unserer Versorgungsleitungen für Erdgas nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Bestand unserer Versorgungsleitungen gewährleistet bleibt.

Was die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft, ist auf einen Mindestabstand der Anlagen-Maste zu unseren Versorgungsleitungen von 30 Metern zu achten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass evtl. abstürzende Rotorblätter unsere Versorgungsleitungen nicht zerstören/beschädigen können.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 22.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wurden die Hinweise bereits berücksichtigt. Die überbaubaren Flächen weisen einen Abstand von größer 30 m zu den Versorgungsleitungen der Regionalgas Euskirchen auf. Die bestehenden Leitungen sind als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan enthalten.

B 1.3 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn
hier: Schreiben vom 22.07.2015

Phiesel, Annette

Von: Thuenker-Jansen, Margit
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2015 08:18
An: Phiesel, Annette
Betreff: WG; Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

Von: Ermert, Susanne [<mailto:Susanne.Ermert@lvr.de>]
Gesendet: Montag, 20. Juli 2015 09:52
An: Thuenker-Jansen, Margit
Cc: Claßen, Erich Dr.
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach
Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65
Vorläufiges Ergebnis der vorgetragenen Anregungen im Verfahren
Ihr Schreiben vom 29.06.2015; Zeichen 61 26 01/65
Mein Zeichen 117.1/14-001

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,
vielen Dank für die Übermittlung des vorläufigen Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeital“.

Ausgehend vom dem Planungsauftrag des o.a. Bebauungsplanes bestehen aus der meiner Sicht grundsätzlich keine Bedenken dagegen, die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der in Fläche vermuteten Bodendenkmäler (Kulturgüter) als Teil der Umweltprüfung auf das der Planung folgende Genehmigungsverfahren zu verlagern, da die zu erwartenden Umweltauswirkungen dieser Planung in ganz erheblicher Weise von der Wahl der einzelnen Standorte für die Windenergieanlagen abhängig sind und diese Standortentscheidung grundsätzlich erst auf der Projektebene erfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es aber wichtig, im Bebauungsplan auf diese „Lücke“ in der Umweltprüfung und die damit verbundenen (möglichen) Konsequenzen hinzuweisen. Das heißt, es ist darauf hinzuweisen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter in diesem Fall auf das Genehmigungsverfahren verlagert wird und damit unter Beachtung der §§ 3, 4, 9 DSchG NW Einfluss auf die Standortwahl haben kann. Außerdem ist auf § 29 DSchG NW hinzuweisen. Ich bitte Sie daher, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

Beschlussentwurf zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 22.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Im Bebauungsplan wird in den nachrichtlichen Übernahmen wird auf die §§ 3, 4, 9 und 29 DSchG NW verwiesen.

Über die mit Schreiben vom 22.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.3 des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.4 Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
hier: Schreiben vom 13.07.2015

Phiesel, Annette

Von: Thuenker-Jansen, Margit
Gesendet: Montag, 13. Juli 2015 11:31
An: Phiesel, Annette
Betreff: WG: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal

Von: Vidal Blanco, Bärbel [<mailto:baerbel.vidal@amprion.net>]
Gesendet: Montag, 13. Juli 2015 09:28
An: Thuenker-Jansen, Margit
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Beschlussentwurf zu B 1.4:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Westnetz GmbH und weitere Versorgungsunternehmen wurden im Zuge des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.

Über die mit Schreiben vom 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.4 der Amprion GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.5 NETCOLOGNE, Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln
hier: Schreiben vom 13.07.2015

Phiesel, Annette

Von: Thuenker-Jansen, Margit
Gesendet: Montag, 13. Juli 2015 08:20
An: Phiesel, Annette
Betreff: WG: [netcologne.de #358992] Stadt Rheinbach, Neuaufstellung
Bebauungsplanes Rheinbach Nr.65, Bremetal, Rheinbach, Message from
KMA1

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de [<mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de>]

Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2015 09:00

An: Thuenker-Jansen, Margit

Betreff: [netcologne.de #358992] Stadt Rheinbach, Neuaufstellung Bebauungsplanes Rheinbach Nr.65, Bremetal, Rheinbach, Message from KMA1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kleist

—

Daniel Kleist
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Beschlussentwurf zu B 1.5:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.5 der NETCOLOGNE GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3,
Postfach 2963, 53019 Bonn
hier: Schreiben vom 10.07.2015



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Rheinbach
FB V, SG 60.2; Planung und
Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach



Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4597
BAIUDewToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 - 45-60-00 / III-191-14-BIV

Bearbeiter/-in

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

10. Juli 2015

BETREFF **Bebauungsplan Nr.65 „Bremetal“ der Stadt Rheinbach;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG: 1. Stadtverwaltung Meckenheim vom 21.01.2014, 04.11.2014 und 29.06.2015
2. Bezirksregierung Düsseldorf-Az: 26.01..01.06 WKZ vom 02.12.2014
3. BAIUDBw Infra I 3 Az: 45-60-00/III-192-14/BIV vom 08.01.2015 und 17.02.2015
4. Stadt Rheinbach vom 02.07.2015 mit dem Zeichen: 61 26 01/65

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme vom 08.01.2015 (Bezug 3) hat weiterhin Bestand.

Die Stellungnahme vom 01.07.2015 (geschrieben nur an die Stadt Meckenheim) hat nur ergänzenden Charakter bezüglich meines Schreibens vom 08.01.2015.

Im Schreiben vom 21.01.2014 dokumentierten Sie im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach, den gemeinsamen Aufbau eines Windparks.

Durch die gemeinsame Rechtskraft der Bebauungspläne der Windparks, der Stadt Rheinbach und der Stadt Meckenheim, habe ich eine an meine zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine gemeinsame Überprüfung abgegeben, für die finale, gemeinsame Stellungnahme für die Städte Rheinbach und Meckenheim. Die Stellungnahme erfolgte am 08.01.2015.

In dieser Stellungnahme, wie auch in meiner Stellungnahme an die Stadt Rheinbach wurden die Bedingungen dargelegt, bei denen es zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ kommen kann.

Bestätigt wurde meine Stellungnahme vom 08.01.2015 in Ihrem Schreiben vom 29.06.2015, im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“, der Stadt Rheinbach.

Beschlussentwurf zu B 1.6:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 10.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Bezug genannte Stellungnahme vom 08.01.2015 zeigt deutlich, dass die Belange der Bundeswehr im Einzelfall anlagen- und standortbezogen zu prüfen sind und empfehlenswerter Weise die konkrete Anlagenplanung bereits in der Planungsphase mit dem Luffahrtamt der Bundeswehr abgestimmt werden sollte.

Auflagen zur möglichen Installation einer Steuerfunktion sind anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich befindet, wurde der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA der Zustimmungspflicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unterliegen.

B 1.7 Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 07.07.2015

Phiesel, Annette

Von: Thuenker-Jansen, Margit
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2015 13:26
An: Phiesel, Annette
Betreff: WG: Anfrage Bebauungsplan Nr. 65 Rheinbach, Bremetal

Von: Planauskunft [<mailto:planauskunft@wahnbach.de>]
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2015 12:45
An: Thuenker-Jansen, Margit
Betreff: Anfrage Bebauungsplan Nr. 65 Rheinbach, Bremetal

Ihre Anfrage vom 29. Juni und 2. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Thünker Jansen,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes betroffen sind.

Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnachtalsperrenverband kein Bedenken.

Ich möchte Sie bitten, Ihre Planauskunft zukünftig nur noch an planauskunft@wahnbach.de zu senden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Inngard Zimmermann
Planung u. Dokumentation

Wahnachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg
Tel. +49-2241-128-146 Fax -147
www.wahnbachwasser.de – planauskunft@wahnbach.de

Beschlussentwurf zu B 1.7:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.7 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

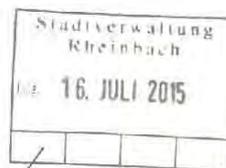
B 1.8 Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 14.07.2015



Nahverkehr Rheinland

Nahverkehr Rheinland GmbH · Glockengasse 37 - 39 · 50667 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2
Frau Margit Thünker-Jansen
Postfach 1128
53348 Rheinbach



Nahverkehr Rheinland GmbH
Glockengasse 37 - 39
50667 Köln

Telefon: (0221) 20 80 8 - 0
Fax: (0221) 20 80 8 - 6640

Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de

Unser Zeichen: Fel

Durchwahl: -6676
E-Mail: joerg.fellecke

14. Juli 2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Juli 2015 und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14. November 2014.

Entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) ist einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des **zweifachen Rotordurchmessers**, mindestens aber der **Gesamtanlagenhöhe** der Windenergieanlage, einzuhalten. Bei einer festgesetzten Höhe der Windenergieanlage von 150 m ist mindestens ein Abstand von 150 m zur Bahntrasse einzuhalten. Im vorliegenden Entwurf zu o.g. Bebauungsplan ist lediglich ein Abstand von 105 m eingetragen. Wir raten Ihnen daher, den o.g. Mindestabstand einzuhalten und in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Nahverkehr Rheinland GmbH

i. A.

Withs

i. A.

Fellecke

Beschlussentwurf zu B 1.8:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.8 wie folgt zu entscheiden:

Bei den Abstandsangaben in der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der BLWE (zweifacher Rotordurchmesser) und im „LANUV-Fachbericht 40, Nr. 5.1.2“ (100 m für elektrifizierte Bahnstrecken) handelt es sich um eine Empfehlung.

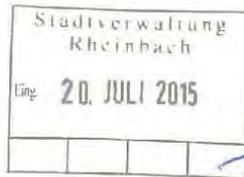
Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wird zu den Bahnanlagen ein Mindestabstand von 70 m angesetzt. Die Größe von 70 m entspricht minimalen, einfachen Rotordurchmesser. Dieser soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten. Größere Vorsorgeabstände würden die Nutzbarkeit der Sondergebiete und somit den substantiellen Raum für die Windenergie erheblich einschränken. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung ist eine Berücksichtigung größerer Vorsorgeabstände zur Festsetzung der Sondergebietsflächen nicht geboten, da zur Erreichung des angestrebten Schutzzweckes eine Prüfung und ggf. entsprechende Auflagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Grundlage der konkreten, standortbezogenen Anlagenplanung differenzierter erfolgen kann.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind in Abhängigkeit der konkreten WEA-Planung die einzuhaltenden Abstände sowie alle sicherheitsrelevanten Aspekte zu prüfen und abzustimmen.

Der Anregung, eine über den 70 m breiten, nicht bebaubaren Streifen hinausgehende Abstandsangabe in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird daher nicht gefolgt.

B 1.9 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
hier: Schreiben vom 15.07.2015

Abteilung Recht



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Rheinbach
FB V, SG 60.2: Planung u. Umwelt
Frau Margit Thünker-Jansen
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Abteilung Recht
Ihr Ansprechpartner Eveline Szymanski
Durchwahl (0 22 71) 88-13 24
Telefax (0 22 71) 88-14 44
E-Mail bauleitplanung@erftverband.de
Unser Zeichen R-003-410
TÖB 80401

Bergheim, 15. Juli 2015
**Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65
„Bremetal“**
Ihr Schreiben vom: 02.07.2015, Ihr Zeichen: 61 26 01/65

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Inhalt der o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 19.08.2002 bei der Detailplanung auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE1ERE

Beschlussentwurf zu B 1.9:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.9 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen. Entsprechende Auflagen auch bzgl. der Abstände zu Gewässern sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz anhand der konkreten Anlagenplanung zu treffen.

Die bestehenden Grundwassermessstellen wurden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.

B 1.10 Stadt Bad Münstereifel, Postfach 1240, 53896 Münstereifel
hier: Schreiben vom 17.07.2015

**STADT
BAD MÜNSTEREIFEL**

Staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad



Der Bürgermeister

Stadt Bad Münstereifel • Postfach 12 40 • 53896 Bad Münstereifel

Stadt Rheinbach
Postfach 1128
53348 Rheinbach



22.07. Th.

Marktstraße 11	Zimmer 27	Auskunft erteilt Frau Schulz	Telefon-Durchwahl 02253/505-162	Aktenzeichen 60	Bad Münstereifel, den 17.07.2015
-------------------	--------------	---------------------------------	------------------------------------	--------------------	-------------------------------------

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“
Durchführung der Behördenbeteiligung gem § 4 Abs. 2 BauGB
Schreiben vom 2.7.15, Az.: 612601/65**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es muss sichergestellt sein, dass die Belange der Radioteleskope auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Die Radioteleskope Efelsberg und Stockert sind in Gebietsentwicklungsplan als Forschungseinrichtungen Ziel der Landesplanung.

Zudem sind sie gem. der Definition der Internationalen Fernmeldeunion Funkdienste für Zwecke der Radioastronomie. Es muss gesichert sein, dass diese wissenschaftlichen Anlagen, insbesondere durch elektromagnetische Wellen, nicht in ihrem Betrieb beeinträchtigt werden.

Ob und welche Anforderungen diesbezüglich zu erfüllen sind, ist mit dem Max-Planck-Institut abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz

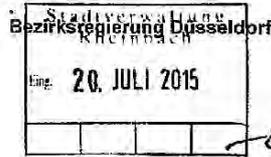
Beschlussentwurf zu B 1.10:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Max-Planck-Institut wurde als Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung beteiligt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens des Max-Planck-Institutes keine Einwände gegen die Planung bestehen (Email vom 22.01.2014).

Über die mit Schreiben vom 17.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.10 der Stadt Bad Münstereifel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.11 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr - ,Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
hier: Schreiben vom 14.07.2015



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Rheinbach
Postfach 1128
53348 Rheinbach

nachrichtlich per E-Mail:

BAIUDBw Bonn

Datum: 14.07.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.06-26 17783/201
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
betlina.koestermann@
brd.nrw.de

Bauleitplanung;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“

Ihre Schreiben vom 29.06.2015 und 02.07.2015 - 61 26 01/65 -
Meine Stellungnahmen vom 12.02.2014 und 02.12.2014

Meine mit Schreiben vom 12.02.2014 und 02.12.2014 geäußerten
Bedenken bzgl. der Schaffung von Baurecht sind in der nunmehr
vorgelegten Planung berücksichtigt worden. Die Hinweise wurden zur
Kenntnis genommen, Baurecht entsteht durch den Bebauungsplan
nicht.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch grund-
sätzlich ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens
meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben sowie
der Entscheidung gem. § 18a LuftVG. Hierbei handelt es sich immer um
eine Einzelfallentscheidung.

Sofern im späteren Verfahren Belange gem. §§ 14 und/oder 18a LuftVG
dem Vorhaben entgegenstehen, kann meine Zustimmung zum
Bauvorhaben auch versagt werden.

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 2 von 2

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Ich bitte Sie, meine Beteiligung im BImSchG-Verfahren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kader)

Beschlussentwurf zu B 1.11:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Flugsicherheit sind als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan enthalten.

Über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.11 der Bezirksregierung Düsseldorf ist keine Beschlussfassung erforderlich.

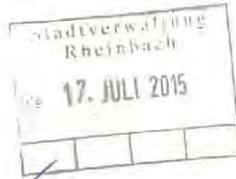
B 1.12 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung - , 50606 Köln
hier: Schreiben vom 14.07.2015

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Fachbereich V
60.2 Planung/Umwelt
z.H. Frau Thünker-Jansen
Postfach 1128
53348 Rheinbach



Datum: 14.07.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
Dezernat 33
52231

Auskunft erteilt:
Frau Rosenberg

katrin.rosenberg@bezreg-
koeln.nw.de
Zimmer: B 332
Telefon: (0221) 147 - 3184
Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis
Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nw.de

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65
„Bremetal“
Durchführung Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2
Baugesetzbuch/Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 02.07.2015; Ihr Zeichen: 61 26 01/65

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden
öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der
Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.
Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rosenberg)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50867 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Beschlussentwurf zu B 1.12:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.12 der Bezirksregierung Köln ist keine Beschlussfassung erforderlich.

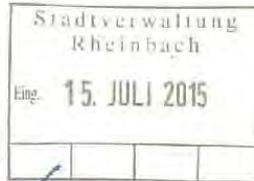
B 1.13 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, Dezernat 2, 50663 Köln
hier: Schreiben vom 09.07.2015

LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement
LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement



LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Stadt Rheinbach
-z. Hd. Frau Thünker-Jansen-
Schweigelstr.23
53359 Rheinbach



Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.07.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplanes Nr.65-Bremeltal-
Ihr Schreiben vom 02.07.2015 / Ihr Zeichen: 61 2601/65

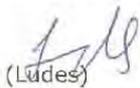
Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Beschlussentwurf zu B 1.13:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die mit Schreiben vom 09.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.13 des LVR-Dezernates Finanz- und Immobilienmanagement ist keine Beschlussfassung erforderlich.

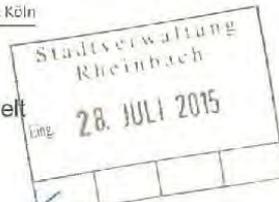
B 1.14 Chemische Fabrik Kalk GmbH, Postfach 910157, 51071 Köln
hier: Schreiben vom 27.07.2015

CHEMISCHE FABRIK KALK GMBH



/ Chemische Fabrik Kalk GmbH - Postfach 910157 - 51071 Köln

Stadt Rheinbach
Stadtverwaltung Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung u. Umwelt
Frau Thünker-Jansen
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach



27. Juli 2015
Michael Lamprecht
Geschäftsführung
Tel: 0221 8296 410
Fax: 0221 8296 336

michael.lamprecht@k-plus-s.com

29/7.15

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“
Ihr Schreiben vom 02.07.2015 / Ihr Zeichen 61 26 01/65**

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

u. o. g. Angelegenheit hatten wir im vergangenen November Stellung bezogen. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand, neue Erkenntnisse haben sich weder ergeben noch sind solche zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

CHEMISCHE FABRIK KALK GMBH


Michael Lamprecht


Jörg Sorgalla

Beschlussentwurf zu B 1.14:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 27.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.14 wie folgt zu entscheiden:

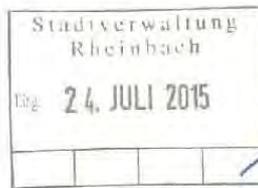
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme vom 12.11.2014 befindet sich die Planmaßnahme über einem verliehenen Bergwerksfeld. Einwirkungsrelevanter Bergbau ist nicht dokumentiert, demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Der Eigentümer beabsichtigt derzeit und absehbar keine bergbaulichen Tätigkeiten.

Über die mit Schreiben vom 27.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.14 der Chemischen Fabrik Kalk GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.15 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
hier: Schreiben vom 23.07.2015

Der Bürgermeister



Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

**Fachgebiet 3.2
-Bauverwaltung-**

Stadt Rheinbach
- Der Bürgermeister -
Fachbereich V – Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

Auskunft erteilt: Frau Fuhs
Telefon: (0228) 6484 - 175
Fax: (0228) 6484 - 199
E-Mail: nadine.fuhs@alfter.de
Ihr Zeichen: 61 26 01/65
Aktenz. (bitte stets angeben):
Datum: 23. Juli 2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“

hier: Ihr Schreiben vom 02. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr.65 "Bremetal" nicht berührt.

Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

Nadine Fuhs

Beschlussentwurf zu B 1.15:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 23.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 23.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.15 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.16 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
hier: Schreiben vom 07.07.2015



Bundesnetzagentur

Stadtverwaltung Rheinbach		
Eing. 10. JULI 2015		
62.2		

13/2. TL.

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgeb. 62.2: Planung u. Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (0 30)	Berlin
61 26 01 / 65, 02.07.2015,	226-1, 5593-5	2 24 80-307	07.07.2015
Frau Margit Thünker-Jansen Nr. 10402		oder 2 24 80-0	

Richtfunkstrecken im Bereich Rheinbach, LK Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht

aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechen-

den Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

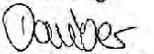
Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martina Dauber

Anlagen

Beschlussentwurf zu B 1.16:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.16 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannten Richtfunkbetreiber ebenso wie die Telekommunikationsbetreiber wurden im Zuge des Verfahrens angeschrieben und um Hinweise und Stellungnahme gebeten.

Richtfunktrassen und -korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.

Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wurde zu den Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers angesetzt. Somit ist ein sicherer Betrieb der Hochspannungsfreileitungen ggf. unter Anwendung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen möglich. Dieser Wert entspricht den Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission und den gültigen DIN VDE-Bestimmungen.

Eine Meldung von Windenergieanlagen bzw. derer Standorte entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der darauf erlassenen Anlagenregistrierverordnung kann auf Bebauungsplanebene nicht erfolgen, da auf dieser Ebene keine Genehmigungen erteilt werden. Dies erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

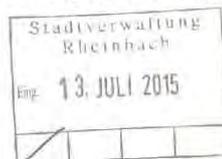
Die Richtfunktrassen und -korridore wurden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen. Bei den Festsetzungen der Sondergebietsflächen wurde ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zu den Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt.

B 1.17 Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach
hier: Schreiben vom 07.07.2015

Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach

Stadtverwaltung
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt Rheinbach



13/2.72

07.07.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 530 E - 0.6
bitte bei Antwort angeben

Bearbeiter: Herr Pruß
Durchwahl: 02226 86-211

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 02.07.2015 (61 26 01/65)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Gelände liegt räumlich weit von der hiesigen Anstalt entfernt. Mithin werden Belange des Justizvollzuges nicht berührt.

Auf das Schreiben hin wird **F e h l a n z e i g e** erstattet.

In Vertretung

Emschermann

Beglaubigt

Becker

Verwaltungsbeschäftigte



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aachener Straße 47
53359 Rheinbach
Telefon 02226 86-0

Beschlussentwurf zu B 1.17:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.17 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

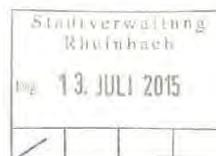
B 1.18 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Straße 22-24, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 09.07.2015



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Frau Thünker-Jansen
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach



13/7/15

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark
Telefon 0221 141-3475
Telefax 069 265-49333
thorsten.schwark@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L-(A) Sh TöB-Köl-15-9925 (16841)

09.07.2015

Ihr Zeichen 61 26 01/65 / Ihre Nachricht vom 02.07.15

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremetal"
hier: Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB/ Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen,
übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum
o. g. Verfahren:

Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, sofern
folgender Hinweis beachtet wird:

Es darf bei den späteren Baumaßnahmen und den versiegelten Flächen, welche aus den Be-
bauungen entstehen, kein Oberflächenwasser in die ggf. vorhandenen Bahnseitengräben einge-
leitet werden.

Das Thema „Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ ist in den gel-
tenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-
4) normativ geregelt.

Die Norm sagt dazu aus:

*Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindest-
abstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Lei-
ter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

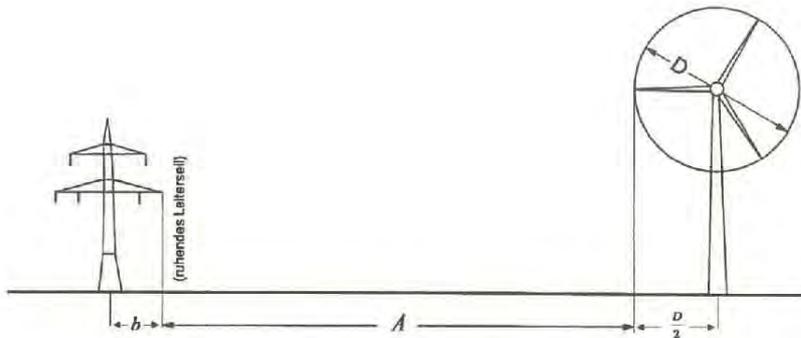
*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Wind-
energieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungüns-*

2/3

tigste Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



A_{as} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D

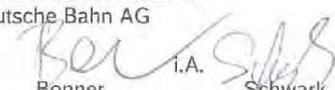
A_{ms} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D

Aus dem Bereich Bauaufsicht ist nach unserer Kenntnis die in Deutschland aktuellste greifbare Quelle der Gemeinsame Runderlass (Windenergie-Erlass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlaß“ vom 11.07.2011. Dieser Erlass beinhaltet die gleichen Abstandsregelungen wie die Norm VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) und regelt auch, dass Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.

Bei baulichen Veränderungen im Grenzbereich von Bahnliegenschaften bitten wir (in Form von aussagekräftigen Bauantragsunterlagen) um weitere Einbindung in das Verfahren.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.  i.A. 
Bonner Schwark

Beschlussentwurf zu B 1.18:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die ggf. erforderliche Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln, dabei wird berücksichtigt, dass kein Oberflächenwasser von den für Windenergieanlagen beanspruchten Flächen in eventuell vorhandene Bahnseitengräben abgeleitet wird.

Bei den Festsetzungen der Sondergebietsflächen wird ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zum äußeren Leitersseil der Hochspannungsfreileitungen bzw. 85 m zur Mittelachse der Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

B 1.19 Polizei NRW, Direktion Verkehrsplanung, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn-Ramersdorf
hier: Schreiben vom 03.08.2015

Phiesel, Annette

Von: Thuenker-Jansen, Margit
Gesendet: Montag, 3. August 2015 11:05
An: Phiesel, Annette
Betreff: WG: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal"

Von: Schmitz, Josef [<mailto:Josef.Schmitz@polizei.nrw.de>]
Gesendet: Montag, 3. August 2015 10:48
An: Thuenker-Jansen, Margit
Betreff: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal"

Direktion Verkehr/FüSt Bonn, 03.08.2015
- Verkehrsplanung -

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal"
Durchführung Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch/Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch
Ihr Schreiben vom 02.07.2015
Ihr Zeichen: 61 26 01/65

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zur Zeit keine Bedenken.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
<mailto:Josef.Schmitz@polizei.nrw.de>
<mailto:Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Beschlussentwurf zu B 1.19:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.19 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 03.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.19 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.20 Wasser- und Bodenverband, Baumschulenweg 20, 53340 Meckenheim
hier: Schreiben vom 05.08.2015

W B V
Wasser- und Bodenverband
Adendorf-Altendorf-Meckenheim
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Baumschulenweg 20
53340 Meckenheim
Tel.: 02225/9144

0

Fax:
02225/914492

[Wasser- und Bodenverband - Baumschulenweg 20 - 53340 Meckenheim](#)

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

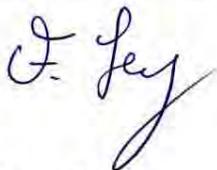
05.08.2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“
Ihr Schreiben vom 02.07.2015
Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.a. Angelegenheit verweise ich auf meine Schreiben vom 17.02.2014 und 04.11.2014 und bestätige deren Gültigkeit für den neu eingeleiteten Verfahrensschritt. Ich weise darauf hin, dass unsere unterflur verlegten Wasserleitungen und Hydranten größtenteils entlang oder kreuzend mit den Wirtschaftswegen verlaufen. Durch Bau- und Schwerlastverkehr beim Bau der Windenergieanlagen sehe ich unsere Anlagen für Beschädigungen gefährdet, weil die Wege nicht für solche Belastungen ausgelegt sind. Ich bitte um besondere Berücksichtigung bei der Bauplanung und Ausführung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Friedrich Ley
Verbandsvorsteher

Beschlussentwurf zu B 1.20:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1. 20 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung sind keine Hydranten in der mit Schreiben vom 17.02.2014 übermittelten Karte verzeichnet.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Wasserleitungen und Hydranten sind auf Grundlage einer konkreten Erschließungsplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Über die mit Schreiben vom 03.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.19 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.21 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Domstraße 55-73, 50668 Köln

hier: Schreiben vom 17.08.2015

BLB NRW Köln · Domstraße 55-73 · 50668 Köln		Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln	
Stadt Rheinbach Der Bürgermeister Fachbereich V /Sachgebiet 62.2 Postfach 1128 53348 Rheinbach			
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft	Datum
61 26 01/65	025-AM-ASJ	J. Assmann Telefon: +49 221 - 35660 - 756 E-Mail: jeanetta.assmann@blb.nrw.de	17.08.2015
Durchführung Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch hier: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr.65 „Bremetal“ Arbeitstitel: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch			
Bezug: Ihr Schreiben vom 02.07.2015 – Zeichen: 61 26 01/65			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln nimmt ergänzend zu den Schreiben vom 10.02.2014 und 20.11.2015 wie folgt Stellung:			
Die im Rahmen der Offenlage dargestellten Planungsziele folgen dem vorläufigen Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen vom 10.02.2015 als auch vom 20.11.2015 und somit den vorgebrachten Einwendungen des BLB. Es bedarf jedoch einer inhaltlichen Klärung zum Themenpunkt Schattenwurf.			
<u>Schattenwurf:</u>			
In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117a der Stadt Meckenheim wird unter Punkt 4.4.1 Grundlagen (Schattenwurf) von einer zulässigen Beschattungsdauer für die Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf von 100-300 h/Jahr ausgegangen, dies steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Bebauungsplan mit einer maximalen Beschattungsdauer von 100 h/Jahr.			
		Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln · Domstraße 55-73 · 50668 Köln Telefon: +49 221 35660-0 · Telefax: +49 221 35660-999 · E-Mail: k.poststelle@blb.nrw.de Zentrale Rechnungsanschrift: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW · 47526 Kleve Geschäftsführung: Rolf Krähmer www.blb.nrw.de Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) · BLZ 300 500 00 · Konto: 400 99 16 · Steuer-Nr. 105/5806/1540	

Es ist zu prüfen welche Annahmen (zulässige Beschattungsdauer) bei den Untersuchungen für das Versuchsgut zugrunde gelegt wurden. Gegebenenfalls ist zu klären in wie weit die Ergebnisse der Schattenwurfprognosen und deren tatsächlichen Auswirkungen mit den Anforderungen des Versuchsgutes Klein-Altendorf übereinstimmen.

Der Anlagenstandpunkt WEA 150 m SW3, Nr.4 (Shadow – Hauptergebnis Berechnung SW3 -150m WEA, Nr. 4; Verschattungsdauer: 163:21 h/Jahr) liegt mit seiner Beschattungszeit deutlich über der einzuhaltenden Beschattungsdauer. Diese Anlage befindet sich in direkter Nähe der Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf, im Geltungsbereich, Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“.

Für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf ist die Einhaltung einer Obergrenze an Beschattung von maximal 100 h/Jahr unerlässlich. In der Stellungnahme vom 1.12.2014 weist Herr Prof. Pude ausdrücklich darauf hin, dass eine Lichtreduktion von 100-300h/Jahr die Versuchstätigkeit am Campus Klein-Altendorf massiv behindern würde.

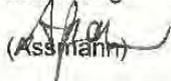
Des Weiteren wird angeregt, sofern dies nicht bereits für Baugenehmigungsverfahren für WEA verbindlich geregelt ist, innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweisverfahren über die tatsächliche Verschattungsdauer, zu fordern. Bei einer Überschreitung der maximal zulässigen Stundenzahl wäre dann im Bedarfsfall mit Abschaltzeiten nach zu justieren.

Schallpegel

Ein Nachweisverfahren zur Sicherung der Einhaltung der zulässigen Schallimmission ist auch in diesem Themenbereich anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Assmann)

Beschlussentwurf zu B 1.21:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Die Bandbreite der möglichen zulässigen Beschattungsdauer zwischen 100 – 300 Stunden / Jahr basiert auf der zitierten Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014, die im gleichen Schreiben auch anmerkt, dass die Belange des Versuchsgutes Klein-Altendorf hinsichtlich einer möglichen Lichtreduktion bereits in den Vorentwurfs-Varianten weitgehend berücksichtigt wurden.

Da ein hohes öffentliches Interesse an der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit an diesem Standort besteht, wird im Sinne der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan ein Maximalwert für die zulässige Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten sicher zu vermeiden, wird der untere Wert von 100 Stunden / Jahr als maximal zulässiger Wert festgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht, daher kann dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden.

Zur Abschätzung der abwägungsrelevanten Beeinträchtigung durch Schattenwurf wurde ein exemplarischer Windpark konfiguriert. Der zitierte Wert für den angenommenen WEA – Standort Nr. 4 stellt das Gesamtergebnis für alle Immissionspunkte dar, für die Bewertung relevant sind die Ergebnisse bezogen auf den einzelnen Immissionsorte.

Der Bebauungsplan setzt jedoch keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest, sondern lediglich Flächenumringe (Sondergebiete), innerhalb derer Windenergieanlagen positioniert werden können. Der Schattenwurf einzelner Anlagen ist anhand einer konkreten Anlagenplanung standortbezogen zu ermitteln.

Sofern Überschreitungen der für die bezeichneten Versuchsflächen des Campus-Klein-Altendorf festgesetzten zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten sind, sind die ursächlichen WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Um eine Nutzbarkeit der Sondergebiete gleichermaßen in beiden unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

B 1.22 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 04.08.2015

Bezirksregierung Köln

Stadtverwaltung Rheinbach	
Eing. 06. AUG. 2015	



Bezirksregierung Köln, 50808 Köln

Stadt Rheinbach
Postfach 1128

53348 Rheinbach

6/874.

Datum: 04. August 2015
Seite 1 von 1Aktenzeichen:
54-WeAuskunft erteilt:
Herr Wergenrudolf.wergen@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: R 2018
Telefon: (0221) 147 - 4137
Fax: (0221) 147 - 2879Zeughausstraße 2-10,
50867 Köln.DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis AppellhofplatzBesuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 UhrBesuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0985 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsauftrag bitte an zen-
tralebuchungsstelle@
brk.nrw.deHauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50867 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de**Kommunale Bauleitplanung, hier: BP Nr. 65 „Bremetal“**Ihr Schreiben v. 02.07.2015 mit dem AZ.: 61 26 01/65
Meine Rundverfügung vom 20.10.2014 mit Zeichen 54.2-21-Nu

Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben.

1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) und/oder dessen festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet,
2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper),
3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässern,
4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder
5. eine Rohrfernleitung

betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt.

Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1-5) einzugehen.

Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen.

Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen.

Im Auftrag

Wergen

Beschlussentwurf zu B 1.22:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.22 wie folgt zu entscheiden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Email der Stadt Rheinbach vom 07.08.2015 an Herrn Wergen, Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, wurde die Wasserwirtschaft darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III B „Heimerzheim“ liegt und dadurch die Betroffenheit als Träger öffentlicher Belang gegeben ist.

Eine über das Schreiben vom 04.08.2015 hinausgehende Stellungnahme der Wasserwirtschaft im Rahmen der Offenlegung ging bisher nicht ein.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sah die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 gemäß Email vom 31.01.2014 „...keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Über die mit Schreiben vom 04.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.22 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.23 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Krefeld, Postfach 10 16 53, 47133 Krefeld
hier: Schreiben vom 07.08.2015

BREMETAL	
Tag: 11. AUG. 2015	
Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	
<small>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 16 53 - 47133 Krefeld</small>	Autobahnniederlassung Krefeld
Stadt Rheinbach - Fachbereich V - SG 60.2: Planung u. Umwelt Schweigelstr. 23 53359 Rheinbach	Kontakt: Frau Ute Tillmann Telefon: 02151-819-347 Fax: 02151-819-420 E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de Zeichen: 2020090400.02/Wf (3.03.07_A6) (Bei Antworten bitte angeben.) Datum: 07.08.2015

11/08 2015

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremetal", Offenlage
Ihr Schreiben vom 02.07.2015 – Az.: 61 26 01/65**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

In o. a. Offenlageexemplar zum "einfachen Bebauungsplan 65" werden keine Angaben zu den Anlagenstandorten und -typen der Windenergieanlagen gemacht. Ebenso wird die örtliche Erschließung für die ausgewiesenen SO-Flächen nicht festgesetzt. Diese Aussagen sollen im Zuge des späteren immissionenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Somit kann derzeit eine Beurteilung nur auf Grundlage der festgesetzten SO-Gebietsflächen erfolgen, die in einer Entfernung zwischen ca. 280 m und 590 m zur BAB 61 liegen. Das Erschließungskonzept der einzelnen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist einvernehmlich mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen. GfIs. erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse sind einzuholen. Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB, Bundes-/ Landesstraßen sind beim jeweilig zuständigen Straßenbausträger zu beantragen.

Da auch der Umfang des Eingriffs und der Kompensationsbedarf im einfachen Bebauungsplanverfahren nicht exakt festgelegt worden ist, bitte ich mir im späteren konkretisiertem Genehmigungsverfahren erforderlich werdende externe Ausgleichsflächen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.

Es wird um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Ute Tillmann)

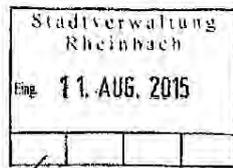
Beschlussentwurf zu B 1.23:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.23 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 07.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.23 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.24 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vllc-Eifel, Postfach 120161, 53874 Euskirchen
hier: Schreiben vom 07.08.2015



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vllc-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Postfach 11 28
53348 Rheinbach

Regionalniederlassung Vllc-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(244/15)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.08.2015

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „WKA Bremeltal“; Beteiligung gem. §4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 02.07.2015; Az: 61 26 01/65

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst verweise ich auf meine vorangegangenen Stellungnahmen 13.02.2015 und 20.11.2014.

Weder in der zeichnerischen Darstellung noch in den textlichen Festsetzungen beinhaltet zufriedenstellend die Forderungen des Landesbetriebes.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)

Trotz moderner Steuerungs- und Überwachungsanlagen ist eine Gefährdung und verkehrsstörende Ablenkung nicht ausgeschlossen. Bedrohliche und optisch bedrängende Wirkungen durch die enorme Höhe der Anlagen sowie deren Bewegung erregen die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf der BAB A 61 und den betroffenen Landesstraßen L 158, L 163 und L 471.

Unbeschadet der o. g. Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 158, L 163 und L 471, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Zur A 61 ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbausträgers erforderlich, die nicht erteilt wird.

Beeinträchtigungen (s. o.) der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.

Zu textliche Festsetzungen und zeichnerische Darstellung

1.1.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind **nur innerhalb des Sondergebietes** zulässig. Sowohl das Fundament als auch der **Turm und die Rotorblätter müssen vollständig innerhalb des Sondergebietes** liegen. Der **geometrische Mittelpunkt der WEA, gemessen am Mastfuß muss sich innerhalb der Baugrenze** befinden. Die Rotorblätter sowie Nebenanlagen, wie z.B. Kranstellflächen und Trafostationen dürfen über die Baugrenze überschreiten.

Die parallele Begrenzung des Sondergebietes zur L. 158 ist mit 40,0 m in der zeichnerischen Darstellung angegeben, zur L. 471 jedoch nicht. Die Abstandsangabe der Baugrenze zur Begrenzungslinie des Sondergebietes ist mit 35,0 m angegeben.

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist nicht auf einen Nachweis im Genehmigungsantrag nach BImSchG zu stützen. Der im Bebauungsplan angegebene Abstand bezieht sich tatsächlich nur auf Anlagen mit einem Rotorradius von 35,0 m. Dies würde einen Gesamtabstand zur Landesstraße von mind. 75,0 m vom geometrischen Mittelpunkt ergeben, jedoch nur unter der Zugrundelegung des Rotorendurchmessers von 70,0 m. Bei größeren Rotoren muss der Abstand entsprechend größer sein.

Lt. zeichnerischer Darstellung ist dies nicht unbedingt erforderlich.

Die Höhe der Anlagen sowie die Rotorendurchmesser und die Abstände zu klassifizierten Straßen sollten textlich festgesetzt werden.

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation – weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind neue Anbindungen an die genannten Landesstraßen auszuschließen. Anschlüssen die A 61 sind selbstverständlich gänzlich ausgeschlossen.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Völklinger Eifel in Euskirchen einzureichen.

Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.

Die Abhandlung der Erschließung im BImSchG-Verfahren verzögert wegen teilweise umfangreicher Abstimmungen das gesamte Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Beschlussentwurf zu B 1.24:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.24 wie folgt zu entscheiden:

Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wird zu Bundesautobahnen ein Mindestabstand von 40 m entsprechend der Breite der Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG Abs. 1 Nr. 1 angesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist einen Abstand von mehr als 100 m zur Bundesautobahn A 61 auf.

Zu Landesstraßen wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten. Dieser Wert orientiert sich an der Anbauverbotszone von Bundesstraßen und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten. Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung der Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen mit einem Mindestabstand von 40 m zu klassifizierten Straßen. Die Windenergieanlagen müssen vollständig, d.h. inkl.

Rotorblattspitze, innerhalb der Sondergebiete errichtet und betrieben werden. Die Höhe der Anlagen und der Rotordurchmesser können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einer konkreten Anlagenplanung handelt.

Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.

Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.

Die Hinweise zur Erschließungssituation werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung diesbezüglich erfolgt im weiteren Verfahren.

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie auf Leitungsverlegung längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

B 1.25 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Frankfurter Str. 6, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 18.08.2015

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

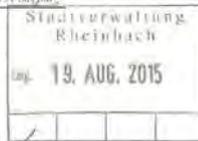
Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern



Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Friedrich-Straße 53731 Siegburg

An die
Stadt Rheinbach
Fachbereich V, SG 60.2
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach



19/8-12

Telefon: (0 22 41) 6 54 23

(0 22 41) 5 57 17

Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Volkbank Bonn Rhein-Sieg eG

Kto.-Nr.: 1 001 214 019

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE87 3806 0186 1001 2140 19

BIC: GENODE33BRS

Datum: 18.08.2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“

Ihr Zeichen: 61 26 01/65

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2014.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

Beschlussentwurf zu B 1.25:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.25 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO₂-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.

Die Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt. Gemäß Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014 würde eine Beschattungsdauer von 100 – 300 Stunden / Jahr die Versuchstätigkeit erheblich behindern. Die Bandbreite der möglichen zulässigen Beschattungsdauer zwischen 100 – 300 Stunden / Jahr basiert auf der zitierten Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014, die im gleichen Schreiben auch anmerkt, dass die Belange des Versuchsgutes Klein-Altendorf hinsichtlich einer möglichen Lichtreduktion bereits in den Vorentwurfs-Varianten weitgehend berücksichtigt wurden.

Da ein hohes öffentliches Interesse an der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit an diesem Standort besteht, wird im Sinne der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan ein Maximalwert für die zulässige Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten sicher zu vermeiden, wird der untere Wert von maximal 100 Stunden / Jahr als maximal zulässiger Wert festgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht, daher kann dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden.

Der Bebauungsplan setzt keine Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest, sondern lediglich Flächenumringe (Sondergebiete), innerhalb derer Windenergieanlagen positioniert werden können. Der Schattenwurf einzelner Anlagen ist anhand einer konkreten Anlagenplanung standortbezogen zu ermitteln.

Sofern Überschreitungen der für die bezeichneten Versuchsflächen des Campus-Klein-Altendorf festgesetzten zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten sind, sind die ursächlichen WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die im Außenbereich -und damit auf landwirtschaftlichen Flächen- möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Durch das aktuelle Bebauungsplanverfahren wird keine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen vorgenommen, sondern eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone, bei der z.B. auch die Belange der Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf in die planerische Abwägung eingestellt werden.

Der Anregung, eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte durchzuführen, wird nicht gefolgt, da dies nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist.

B 1.26 Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität –Raumplanung und Regionalentwicklung,
Postfach 15 51, 53705 Siegburg
hier: Schreiben vom 19.08.2015

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
61 26 01/65 v, 02.07.2015

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
19.08.2015

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“
Beteiligung gem. § 4 (2 BauGB)

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Ziffer 8 -Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung möglicher Konflikte- zu Bauzeitenregelungen und Abschaltung der Rotordrehung:

Die Vermeidungsmaßnahmen für die bodenorientierten Arten sind zwingend in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplan mit aufzunehmen (Bauzeiten). Gleiches gilt für die vorgesehenen Abschaltalgorithmen nach Inbetriebnahme der Anlagen, da diese Voraussetzung für die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist. Hierbei sollte während der zweijährigen Monitoringphase der Anlagen eine mindestens halbjährliche Auswertung der gewonnenen Daten erfolgen und ggf. kurzfristig auf neue Erkenntnisse durch Anpassen der Abschaltzeiten reagiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beschlussentwurf zu B 1.26:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.26 wie folgt zu entscheiden:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen grundsätzlich möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind mögliche Maßnahmen formuliert, die jedoch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Basis einer Anlagenplanung konkretisiert werden müssen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet nicht entgegen.

B 1.27 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstr. 11, 50765 Köln
hier: Schreiben vom 18.08.2015

Stadtverwaltung
Rheinbach

Eing. 20. AUG. 2015

20/1771

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

**Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen**

Kreisstelle

Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@hwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:
Auskunft erteilt Ulrich Timmer
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail ulrich.timmer@hwk.nrw.de
BF in Rheinbach-Bremetal Nr. 45 18.08.2015.doc
Köln 18.08.2015
AZ.: 25.20.40-SU

Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ Vorläufiges Abwägungsergebnis zu den vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

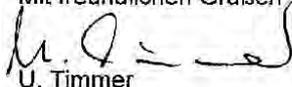
gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein Sieg-Kreis, weiterhin erhebliche Bedenken, die bereits in unseren Stellungnahmen u.a. vom 10. Februar 2014 vorgetragen wurden.

Insofern verweise ich auf die in unserer Stellungnahme vorgetragenen Argumente.

Hinsichtlich Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen begrüßen wir ausdrücklich die in Aussicht gestellte Möglichkeit, die geplante Kompensation mittels Ökokonto der Stadt Rheinbach durchzuführen.

Im Rahmen des Ökokontos könnte somit die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



U. Timmer
- Geschäftsführer -

Beschlussentwurf zu B 1.27:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.27 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO₂-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.

Die Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt. Gemäß Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014 würde eine Beschattungsdauer von 100 – 300 Stunden / Jahr die Versuchstätigkeit erheblich behindern. Die Bandbreite der möglichen zulässigen Beschattungsdauer zwischen 100 – 300 Stunden / Jahr basiert auf der zitierten Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014, die im gleichen Schreiben auch anmerkt, dass die Belange des Versuchsgutes Klein-Altendorf hinsichtlich einer möglichen Lichtreduktion bereits in den Vorentwurfs-Varianten weitgehend berücksichtigt wurden.

Da ein hohes öffentliches Interesse an der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit an diesem Standort besteht, wird im Sinne der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan ein Maximalwert für die zulässige Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten sicher zu vermeiden, wird der untere Wert von maximal 100 Stunden / Jahr als maximal zulässiger Wert festgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht, daher kann dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden.

Der Bebauungsplan setzt keine Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest, sondern lediglich Flächenumringe (Sondergebiete), innerhalb derer Windenergieanlagen positioniert werden können. Der Schattenwurf einzelner Anlagen ist anhand einer konkreten Anlagenplanung standortbezogen zu ermitteln.

Sofern Überschreitungen der für die bezeichneten Versuchsflächen des Campus-Klein-Altendorf festgesetzten zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten sind, sind die ursächlichen WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die im Außenbereich -und damit auf landwirtschaftlichen Flächen- möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Durch das aktuelle Bebauungsplanverfahren wird keine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen vorgenommen, sondern eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone, bei der z.B. auch die Belange der Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf in die planerische Abwägung eingestellt werden.

Der Anregung, eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte durchzuführen wird nicht gefolgt, da dies nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist.

Bauverwaltung / Untere Denkmalbehörde
Az.: 60.1/414003

Rheinbach 14.07.2015

An den
Fachbereich V
Sachgebiet Planung und Umwelt

- im Hause -

Beteiligung zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremelta“

Aus meinen Unterlagen geht hervor, dass durch einen Teil des Plangebietes die römische Eifelwasserleitung verläuft. Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass bei Erd Eingriffen bzw. Grabungen weitere Teile der römischen Wasserleitung aufgedeckt oder sogar zerstört werden können.

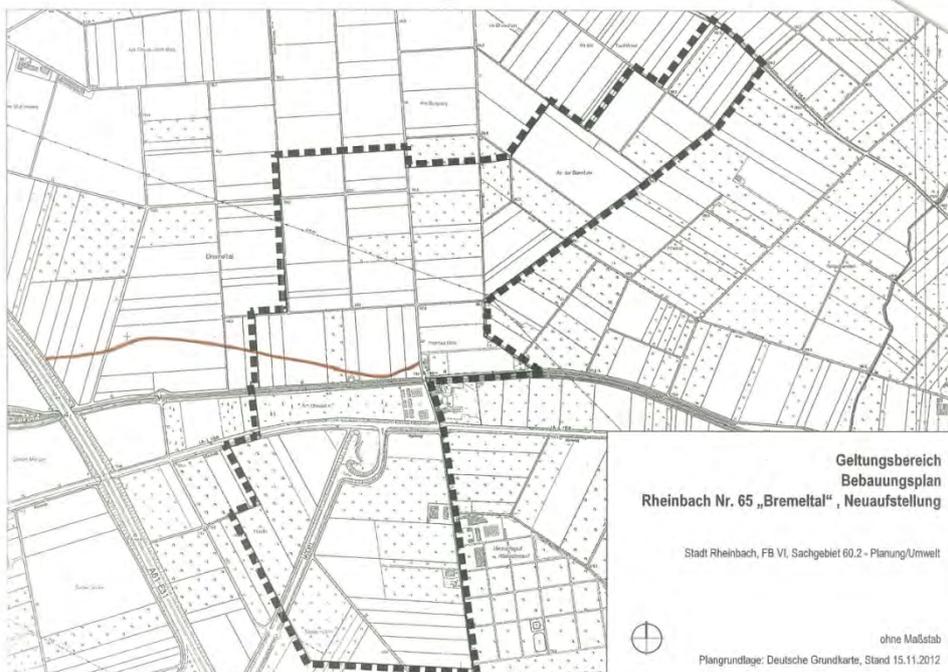
Daher bitte ich, bei evtl. Erd eingriffen das zuständige Fachamt - LVR-Amt für Bodendenkmalpflege - mit einzubeziehen und eine frühzeitige Abstimmung für evtl. Bauvorhaben bzw. Erschließungsmaßnahmen abzustimmen.

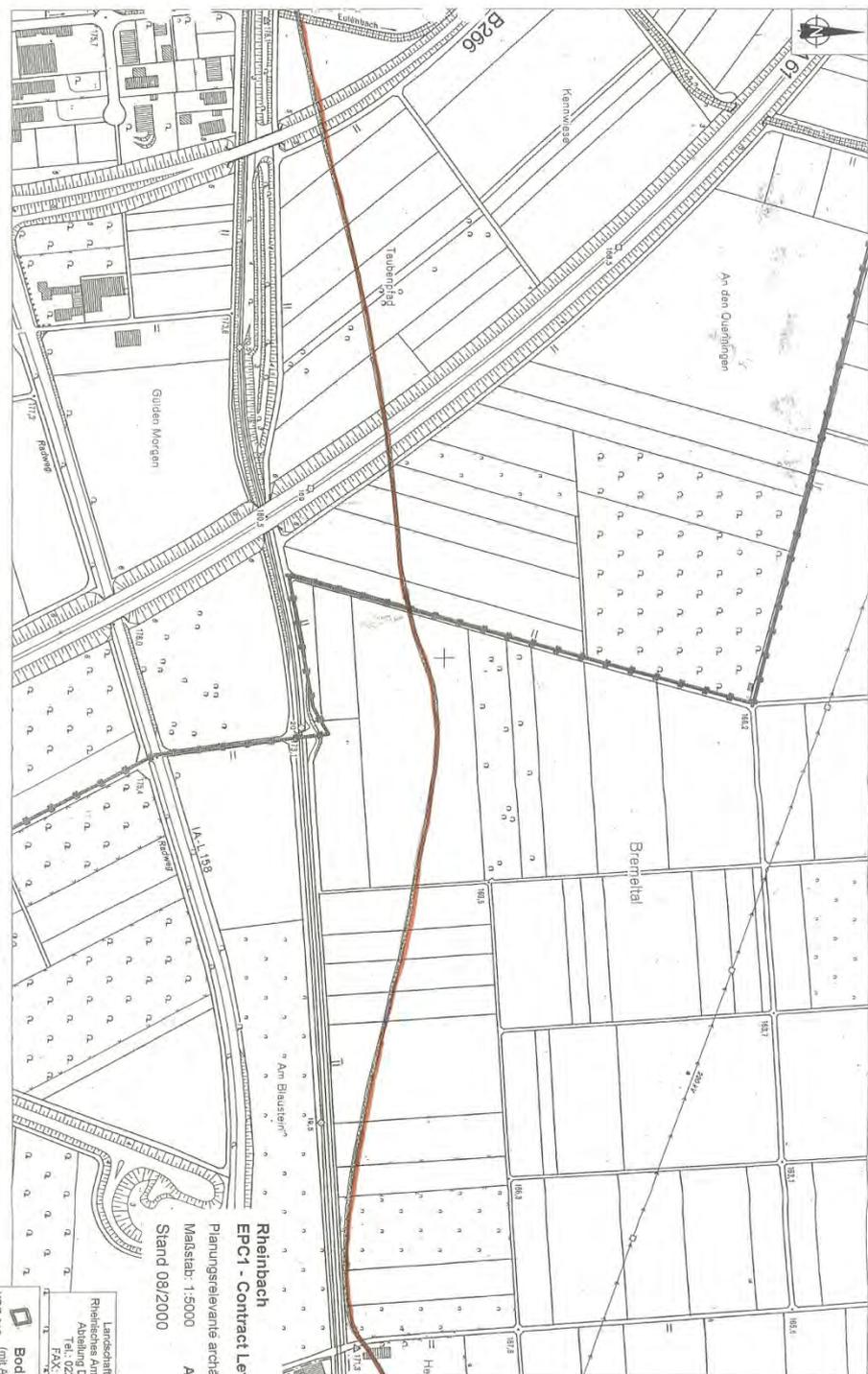
Daher weise ich auf die §§ 11, 25 - 27 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) hin.

Als Anlage ist der Verlauf der römischen Wasserleitung für den Bereich beigelegt.

Heribert Gerhartz

Heribert Gerhartz





Rheinbach
EPC1 - Contract Level(3)

Planungsrelevante archaische Elemente
 Maßstab: 1:5000
 Auszug aus DGK
 Stand 08/2000

Landesverband Rheinhund / Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Adulung Denkmalstr. 7/9b 53474 Rheinbach Telefon: 0228/69045301 Fax: 0228/69045301	
Bodendenkmäler (mit Angabe der RAJ-Nummer)	Fundstellen mit Konfliktbereichen 2351 001 (mit Angabe der RAJ-Nummer)
Römische Wasserleitung	Leinungsstrasse
Gemeindegrenze	

Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archaischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sie wird ständig aktualisiert.
 In Fällen von Planungen, deren Geltungsbereiche archaische Elemente enthalten oder die diesen als 100m an archaische Elemente angränzen, ist zur Abklärung der bodendenkmalspezifischen Belange Rücksprache mit dem RAJ erforderlich.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Landschaftsverbandes Rheinhund / Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Beschlussentwurf zu B 1.28:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.28 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die überbaubaren Flächen befinden sich außerhalb der bekannten Bodendenkmäler (u.a. römische Eifelwasserleitung).

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist auf Basis einer konkreten Anlagenplanung zu prüfen, ob archäologische Prospektionen erforderlich sind.

B 1.29 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 – Denkmalschutz - , Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 21.08.2015

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2. Planung und Umwelt
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Datum: 21. August 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.4.15-91 05

Auskunft erteilt:
Frau Buggert

sophie.buggert@brk.nrw.de
Zimmer: H 414
Telefon: (0221) 147 - 2764
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appelhofplatz

Besuchereingang (Hauptflore):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremetal"
Stellungnahme zu Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der
Behördenbeteiligung

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65
„Bremetal“ liegt die landeseigene denkmalgeschützte Hofanlage Klein
Altendorf 2. Im vorliegenden Umweltbericht ist diese nicht aufgeführt, eine
mögliche Beeinträchtigung dieses Baudenkmals wurde bisher nicht geprüft.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind deshalb die Auswirkungen der
Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet auf das Erscheinungsbild
der denkmalgeschützten Hofanlage zu prüfen, so dass qualifizierte Aussagen
über den Grad der potenziellen Beeinträchtigung des Baudenkmals getroffen
werden können.

Ich rege an, die Prüfung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Meckenheim
für das gesamte Plangebiet der beiden Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65
„Bremetal“ und Meckenheim Nr. 117 „Auf dem Höchst“ durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Buggert
(Buggert)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 2185

Beschlussentwurf zu B 1.29:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.29 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Untersuchungsraum für alle Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Landschaft beträgt im Umweltbericht 600 m um das Plangebiet.

Damit wird die Reichweite der räumlichen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausreichend erfasst und bewertet.

Es erfolgt keine Inanspruchnahme des Baudenkmals Hofanlage Klein Altendorf 2. Es befindet sich in einem Abstand von über 1.000 m zum Plangebiet und in noch größerem Abstand zu den überbaubaren Flächen. Zudem ist das Baudenkmal durch andere Gebäude Richtung Plangebiet im Norden visuell partiell abgeschirmt.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Ergänzung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Die Nutzung der Windenergie, bei der es sich um eine nach BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt, wird an dieser Stelle höher gewichtet als die mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals Hofanlage Klein Altendorf 2.

B 1.30 E-Plus Mobilfunk GmbH, Geschäftsstelle West / ERW-T, Borsigstraße 11, 40880 Ratingen
hier: Email vom 25.09.2015

Sehr geehrte Frau Thuenker-Jansen,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die E-Plus Mobilfunk GmbH betreibt im relevanten Trassenbereich einen Richtfunk.
In der Anlage finden Sie Details zum Verlauf sowie Angaben zum Standort.

Wir bitten Sie in Ihrem Bauvorhaben unseren Richtfunk 16813478 zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

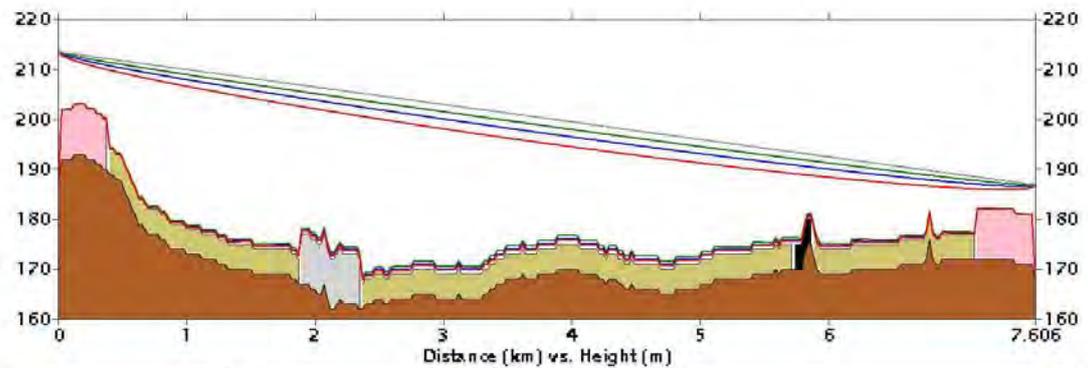
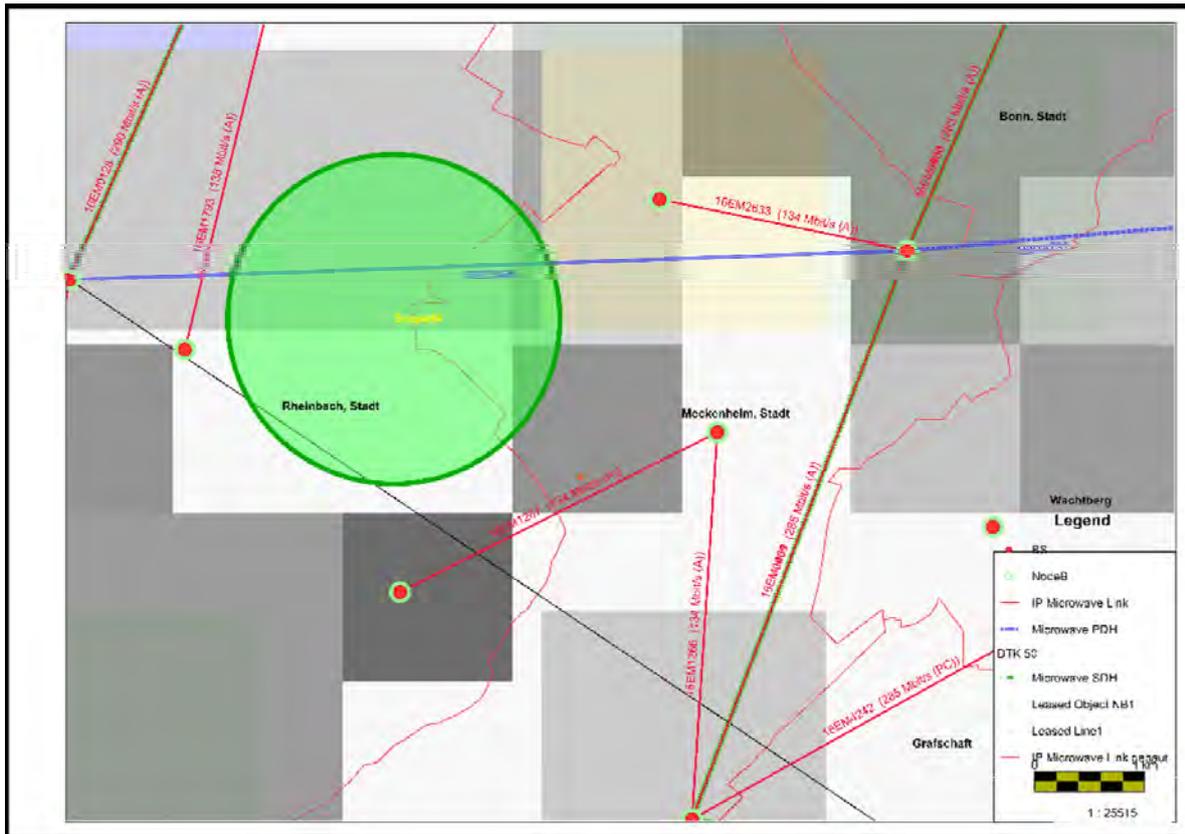
Holger Lothar

E-Plus Mobilfunk GmbH

Geschäftsstelle West / ERW-T

T +49 2102 516 296

holger.lothar@eplus-gruppe.de



Site A		Frequency:	Site B	
Location ID:	16999755	23.00 GHz	Location ID:	16999754
Site ID/Sector ID:	16700465H	F, K 1: 0.60 1.00	Site ID/Sector ID:	16700464G
Site Name:	Wohnanlage	F, K 2: 0.30 0.67	Site Name:	Heinevetter
Latitude Longitude:	50°38'9.6" N 7°35'9" E	F, K 3: 1.00 1.00	Latitude Longitude:	50°37'54.3" N 6°56'39.6" E
Gauss Krueger North East:	5611544.9 2: 2574388.8		Gauss Krueger North East:	5610970.0 2: 2568804.6
Azimuth:	266.48 Deg		Azimuth:	86.39 Deg
Ground Height:	187.0 m		Ground Height:	168.0 m
Tx, Dx Antenna Height:	26.5 m		Tx, Dx Antenna Height:	18.9 m
Tx, Dx Beamwidth:	1.60		Tx, Dx Beamwidth:	3.20
Tx, Dx Uplift:	0		Tx, Dx Uplift:	0
Tx - Tx Elevation:	-0.23 Deg		Tx - Tx Elevation:	0.17 Deg
Tx - Dx Elevation:			Tx - Dx Elevation:	
Dx - Tx Elevation:			Dx - Tx Elevation:	

iQ linkXG - Main Engineering Report		
	Site A	Site B
Sites		
Location ID:	16999755	16999754
Site/Sector ID:	16700465H	16700464G
Name:	Wohnanlage	Heinevetter
Gov't Approval #:	0016710	0016623
Lat/Lon (Bessel-1841):	50-38- 9.6 N / 7-03- 5.9 E	50-37-54.3 N / 6-56-39.6 E
Lat/Lon (WGS84):	50-38- 5.2 N / 7-03- 3.2 E	50-37-49.9 N / 6-56-36.9 E
Northing Easting (Bessel-1841):	2: 5611544.9 2574388.8	2: 5610970.0 2566804.6
Northing Easting (WGS84):	2: 5611984.0 2574346.0	2: 5611409.1 2566761.8
Ground Elevation:	187.00 m	168.00 m
Structure Height:	26.50 m	18.85 m
Antenna/Path Azimuth:	266.48 Deg	86.39 Deg
Mech./Elec./Path Tilt:	0.23 Down	0.18 Up
Path Length:	7.61 km	
Frequencies		
Band:	23.00 GHz	
Plan:	Low	High
Channel/Frequency Pol.:	D3 22554.000 V	D3 23562.000 V
Radios		
Make:	ERICSSON	ERICSSON
Model:	ML23-E/4PSK/RAU1/17E1	ML23-E/4PSK/RAU1/17E1
Bit Rate:	17x2 Mb/s / C-QPSK (1+1)	17x2 Mb/s / C-QPSK (1+1)
Bandwidth:	28 MHz	28 MHz
Emission:	28M0G7W	28M0G7W
Power:	20.00 dBm	20.00 dBm
Branching Loss:	Tx: 1.50 dB Rx: 1.50 dB	Tx: 1.50 dB Rx: 1.50 dB
Antennas		
Primary		
Make:	ANT BOSCH TELECOM	ANT BOSCH TELECOM
Model:	PS 0.6-23/1P-HP	PS 0.3-23/1P-HP
Gain:	40.50 dBi	34.50 dBi
Height:	26.50 m AGL	18.85 m AGL
Latitude/Longitude:	50-38- 9.6 N/7-03- 5.9 E	50-37-54.3 N/6-56-39.6 E
EIRP:	58.28 dBm	52.28 dBm
Secondary		
Make:		
Model:		
Gain:		
Height:		
Waveguides		
Models:	WR42/E220(FT)	WR42/E220(FT)
Total Length:	0.60 m	0.60 m
Total Loss:	0.72 dB	0.72 dB
Attenuators		
Common Tx Rx:	dB dB dB	dB dB dB
Other Common Losses:	0.00 dB	0.00 dB
Other		
Field Margin:		1.00 dB
Absorption Loss:		1.43 dB
Free Space Loss:		137.30 dB
Total Propagation Loss:		138.74 dB
Receive Signal Level:	-49.48 dBm	-49.48 dBm
Date Printed: September 25, 2015	Region: Düsseldorf	Link ID: 16813478 Confirmed 25-JAN-2006 B N

Beschlussentwurf zu B 1.30:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 25.09.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.30 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Richtfunktrasse wurde bereits als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen.

Richtfunktrassen und -korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.